

141. Benennung der Straßen und Plätze

(P) Auf mehrfach an den Städtetag gerichtete Anfragen wird darauf hingewiesen, daß nach der gegenwärtigen preußischen Rechtslage das Recht zur Benennung der öffentlichen Straßen und Plätze als ein ausschließliches (staatliches) Polizeirecht angesehen wird. Früheren Anträgen des Städtetages beim Innenministerium, das Recht der Straßenbenennung in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der durch den Bürgermeister zu handhabenden städtischen Polizeiverwaltung zuzuweisen, ist nicht entsprochen worden.

Der Städtetag hat in früheren Verhandlungen mit dem Innenministerium beantragt, die Straßenbenennung aus dem Gebiet der polizeilichen Tätigkeit überhaupt herauszunehmen. Diesem Antrage ist früher dadurch Rechnung getragen worden, daß der Referentenentwurf eines Gesetzes über die kommunale Selbstverwaltung in § 78 die Bestimmung enthält „die Benennung der Straßen und Plätze erfolgt durch Beschluß der Vertretungskörperschaft“ (vgl. auch § 4 Abs. 2 des Entwurfs einer Reichsstädteordnung, wonach die Benennung der Straßen und Plätze zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Städte gehört).